

Schützenverein Auingen 1924 e.V.



- Datenschutzverordnung -

Präambel

Der Schützenverein Auingen 1924 e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten beispielsweise im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebes oder in der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzverordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, von Teilnehmerinnern/Teilnehmern an schießsportlichen Veranstaltungen und von Gästen sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet und Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzverordnung des Schützenverein Auingen 1924 e.V. durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vor- und Zuname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsort und Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern, Faxnummern, E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein, ggf. Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag, sportliche Teilnahme und Erfolge, verliehene Auszeichnungen/Ehrungen sowie Bildmaterial.
2. Im Rahmen der Zugehörigkeit zum Deutschen Schützenbund e.V. und dessen Untergliederung in den Württembergischen Schützenverband 1850 e.V. (Landesverband), Bezirk Neckar (Bezirksverband) und Schützenkreis Lichtentstein (Kreisverband) werden personenbezogenen Daten der Mitglieder (Mitgliedsausweis, Mannschaftspass, Ergebnisse etc.) an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder die Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen und/oder durch Qualifikation an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit werden personenbezogene Daten über Vereinsaktivitäten in Aushängen, Verbands- und Amtszeitungen und Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, sportl. Titel, Vor- und Zuname, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Homepage des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses mit Vor- und Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist die Vorstandschaft nach § 26 BGB. Hierzu zählt insbesondere, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie sind für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Funktionsträgern (Vorstandschaft, Ausschuss, Mitgliedern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabestellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten gilt das Gebot der Datensparsamkeit.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an anderen Vereinsmitgliedern nur mit dessen vorliegender Einwilligung herausgegeben werden. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer bei Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiels zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als so eine Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z. B. und die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt die Vorstandschaft eine Kopie der Mitgliederlisten mit Vor- und Zuname sowie der Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass dies Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen die nicht im ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter/innen des Vereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Vorstandschaft, Ausschuss) sind auf den vertraulichen Umgang von personenbezogenen Daten zu verpflichten.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Sind im Verein mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Im Schützenverein Auingen 1924 e.V. sind in der Regel weniger als 10 Personen mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt, weshalb kein Datenschutzbeauftragter ernannt wird.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Ausschuss. Änderungen dürfen ausschließlich durch diesen vorgenommen werden.
2. Die Vorstandschaft ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppe und Mannschaften bedürfen für Einrichtung eigener Internetauftritte (z. B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung der Vorstandschaft. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen der Vorstandschaft, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb des Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist nach § 26 BGB unanfechtbar.

§ 10 Löschung von Daten

Sobald keine gesetzliche Grundlage (z. B. steuerliche Aufbewahrungspflicht) mehr für die Speicherung von personenbezogenen Daten besteht, sind diese zu löschen. In der Regel ist dies beispielsweise beim Ausscheiden eines Vereinsmitglieds der Fall.

Soweit private PCs genutzt werden, ist sicherzustellen, dass nur berechnete Personen auf die Daten zugreifen dürfen.

§ 11 Sicherheit

Um personenbezogene Daten bei der Verarbeitung zu schützen, sind Standardmaßnahmen im Regelfall ausreichend. Dazu gehören u. a. aktuelle Betriebssysteme und Anwendungen, Passwortschutz, regelmäßige Backups, Virens Scanner und Benutzerrechte.

§ 12 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiter/innen des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnis Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzverordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Datenschutzverordnung wurde durch die Vorstandschaft und den Ausschuss am 08.10.2018 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.